

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 37 – 11. Juli 2022

Inhalt

Kreis Lippe

250 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

251 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages –Kurbeitragssatzung- vom 11.12.2008

252 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 01.06.2022

253 1. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der öffentlichen Grundschulen der Stadt Bad Salzuflen vom 24. Mai 2019

Stadt Barntrup

254 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Barntrup vom 05.07.2022

Stadt Blomberg

255 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Blomberg

Stadt Detmold

256 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW - vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung

257 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 22.12.2011“ vom 29.06.2022

258 12. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 29.06.2022

259 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

260 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Stadt Horn-Bad Meinberg

261 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“, Stt. Bad Meinberg Aufstellungsbeschluss

262 Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“ im Stt. Horn Frühzeitige Beteiligung

Stadt Lage

263 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer

Stadt Lemgo

264 Bekanntmachung der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL)

265 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)

266 Bekanntmachung der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)

Stadtwerke Lemgo GmbH

267 Veröffentlichung Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Lemgo GmbH

Kreis Lippe

250 Immissionsschutz

Aktenzeichen:

766.0022/21/1.6.2 (SG-41)

766.0023/21/1.6.2 (SG-42)

766.0024/21/1.6.2 (SG-43)

766.0039/21/1.6.2 (SG-44)

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA)

Die RWF Verwaltungs GmbH, Teichweg 10, 33100 Paderborn (SG-41), die Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn (SG-42), die SoLa Energiepartner GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn (SG-43) und die Montes Pullum GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn (SG-44) beantragen gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen.

Je eine der beantragten Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführtem Betriebsgrundstück errichtet werden:

- SG-41: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 53, 54, 55, 56
- SG-42: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 20, 21, 44, 72, 73
- SG-43: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 11, Flurstück 3, 6
- SG-44: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 13, Flurstück 42

Bei der Anlage SG-41 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m sowie einer Leistung von 4,2 MW.

Bei der Anlage SG-42 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von 160,0 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Leistung von 5,5 MW.

Bei der Anlage SG-43 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 110,13 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 179,26 m und einer Leistung von 4,2 MW.

Bei der Anlage SG-44 handelt es sich um eine WEA des Typs Vestas V-126-3,45 HTq mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotorblattdurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 229 m und einer Leistung von 3,6 MW.

Die Anlagen SG-41, SG-42, SG-43 sollen laut Antrag im vierten Quartal 2021 und die SG-44 am 31.12.2022 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne

Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3

UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachten zur Standorteignung; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Bauantrag mit Bauvorlagen; Gutachten zur Baugrunderkundung/Gründungsberatung (nur für SG-42).

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 18.07.2022 bis einschließlich 17.08.2022** [1 Monat] bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, Vorraum des Bauamtes und
- der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, Bauamt

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Weitere Termine sind ggfls. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Der Einlass in das Verwaltungsgebäude des Kreises Lippe ist aktuell ohne zusätzliche Corona-Maßnahmen möglich. Es wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen.

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:

Montag bis Freitag 08.30–12.15 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Der Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schlangen ist aktuell nur mit Termin (Telefonnummer für eine Terminvereinbarung : 05252-981-160) und mit dem Tragen einer Maske zulässig.

Stadt Bad Lippspringe:

Die Unterlagen können beim Bauamt der Stadt Bad Lippspringe nach Terminvereinbarung an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Die Termine bitte unter der Telefon-Nr. 05252/26-168 abstimmen. Der Zutritt zum Rathaus erfolgt unter der Beachtung der 3G-Regelung. Es besteht Maskenpflicht (mind. medizinische Maske).

Die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **19.09.2022**) schriftlich oder elektronisch bei

- der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen und
- der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender:innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders/ der Einwenderin werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **26.10.2022 ab 16:00 Uhr** anberaumt. Er wird im **Bürgerhaus, Rosenstraße 11 in 33189 Schlangen**, stattfinden. Die Erörterung kann **bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt** werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei dem Erörterungstermin sind die dann geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie zu beachten.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Klüter

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

Stadt Bad Salzuflen

251 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages -Kurbeitragssatzung- vom 11.12.2008

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)- jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung- in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages -Kurbeitragssatzung- beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung - vom 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung entfällt.
- 2) § 1 Abs. 3 der Kurbeitragssatzung wird § 1 Abs. 2
- 3) § 1 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung wird § 1 Abs. 3 und erhält die folgende Fassung:

Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist durch Erwerb der entsprechenden Gästekarte spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft bei der Stadt Bad Salzuflen zu entrichten beziehungsweise durch den Einzugsverpflichteten (§ 7) einzuziehen und an die Stadt Bad Salzuflen abzuführen.

- 4) Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Salzuflen kann in besonderen Fällen die unentgeltliche Abgabe von Gästekarten bestimmen oder Ermäßigungen des Kurbeitrages gewähren. Bei unentgeltlicher Abgabe von Gästekarten ist ein Nachweis zu führen.

- 5) Der § 2 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Bad Salzuflen beziehungsweise den Meldepflichtigen die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

- 6) Der § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus dem Tarifanhang zu dieser Kurbeitragssatzung (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist. Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- 7) Der § 7 erhält die folgende Fassung:

1. Wer im Falle des § 2 Ziffer 1 der Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeit gewährt, wer ihnen als Eigentümer Unterkunftsmöglichkeit in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt, ist verpflichtet,

a) von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten in den elektronischen Meldeschein aufzunehmen, diesen handschriftlich unterschreiben zu lassen und die Daten an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln

b) das jeder kurbeitragspflichtigen Person unmittelbar nach Ankunft im Erhebungsgebiet eine Gästekarte ausgestellt wird

c) den Kurbeitrag einzuziehen und nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Salzuflen abzuführen.

Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Stadt Bad Salzuflen sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Bad Salzuflen.

2. Die Meldungen nach Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung haben mittels eines elektronischen Meldeverfahren zu erfolgen. Die Stadt Bad Salzuflen stellt hierfür den Unterkunftsgewerbern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Meldescheine und Gästekarten zur Verfügung. Vom Kurbeitragsschuldner sind hierfür die folgenden Daten zu erheben, im System zu speichern und an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln:

- Namen und Vorname
- Straße, Postleitzahl und Wohnort
- Aufenthaltszeitraum
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- bei ausländischen Gästen die Ausweisnummer
- Gasttyp (z.B. schwerbehindert mit Ausweisnummer, geschäftlich mit Firmenname etc.)

Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten erfolgt mit Hilfe eines internetfähigen Personal Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Kurbeiträge durch die Stadt Bad Salzuflen. Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Bad Salzuflen zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftsgewerber von dieser Nutzungspflicht befreien.

3. Die Meldepflichtigen haben im Sinne der Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, zu führen. In das Verzeichnis sind der Name des Meldepflichtigen, Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Ermäßigungs- beziehungsweise Befreiungsgründe einzutragen. Das Gästeverzeichnis ist den Bediensteten der Stadt Bad Salzuflen auf Verlangen prüffähig zur Einsicht mit den Buchungsunterlagen vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Bediensteten sind berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

4. Der Einzugsverpflichtete haftet der Stadt Bad Salzuflen für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages, insbesondere für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Stadt Bad Salzuflen nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

5. Der Kurbeitragspflichtige und die nach Ziffer 4 haftenden Personen sind verpflichtet, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen und die nach Ziffer 4 haftenden Personen Unterlagen, die für die Festsetzung,

Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

8) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wer eine ungültige Gästekarte benutzt oder seine Gästekarte einer anderen Person überlässt, ist zum Ersatz des der Stadt Bad Salzuflen entstehenden Schadens verpflichtet. Ersatzpflichtig ist auch derjenige, der eine Gästekarte missbräuchlich benutzt. Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung die Gästekarte entschädigungslos einzuziehen.

9) Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern.

10) Der § 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt,

- a) wer seine Meldepflichten nach § 7 Ziffern 1 und 2 der Satzung verletzt,
- b) wer entgegen § 8 Ziffern 2 und 3 der Satzung Gästekarten anderen Person überträgt oder Gästekarten missbräuchlich benutzt,
- c) wer seine Pflicht zum Führen des Gästeverzeichnisses nach § 7 Ziffer 3 der Satzung verletzt,
- d) wer entgegen der Verpflichtung nach § 7 Ziffer 3 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen oder seinen Beauftragten das Gästeverzeichnis auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt,
- e) wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Kurgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten, oder
- f) wer als Kurbeitragspflichtiger nach § 2 der Satzung seine Pflichten nach § 2 Ziffer 5 der Satzung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

11) Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Kurbeitragssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kurbeitragssatzung außer Kraft.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages –Kurbeitragssatzung–“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 23.06.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

252 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 01.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,
Kirchheider Straße 36,
Schmaler Weg 5,
Lockhauser Straße 5,
Heidestr. 26 - 36,
Tilsiter Straße 1 - 12,
Danziger Straße 1-8,
Memeler Straße 1-8,
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade),
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),
Ziegelstraße 45–45e,
Schötmarshöhe Straße 4,
Begakamp 1 und 3,

Am Sportplatz 1,
Luisenstraße 6,
Auf der Huneke 2b,
Wasserfuhr 130,
Quellenstraße 16.

Artikel 2

§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,22 Euro
Kirchheider Str. 36	3,38 Euro
Schmaler Weg 5	3,15 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
Heidestraße 26 - 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Ziegelstr. 45-45e	10,85 Euro
Schötmarsche Straße 4	4,39 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
Luisenstr. 6	17,50 Euro
Auf der Huneke 2b	7,00 Euro
Wasserfuhr 130	9,50 Euro
Quellenstraße 6	6,00 Euro

Artikel 3

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 28.06.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 28.06.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

253 1. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der öffentlichen Grundschulen der Stadt Bad Salzuflen vom 24. Mai 2019

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2002 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 die nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Träger die Stadt Bad Salzuflen ist, wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche der in § 1 genannten Schulen ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Bad Salzuflen“.

§ 3

Sofern Straßennamen geändert werden, treten die neuen Straßenbezeichnungen nach Ihrer Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Straßennamen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 04.07.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung vom 24. Mai 2019

Die Gebiete der Schuleinzugsbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Ahornstraße

Südlicher Teil des Ortsteils Salzuflen; Begrenzung im Nordwesten durch die zum Schuleinzugsbereich der Grundschule Elkenbreder Weg gehörenden Straßen Werler Straße, Brüderstraße und Parkstraße bzw. Kurpark; Abgrenzung im Nordosten gegenüber dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Wüsten durch die zum Bezirk der Grundschule Ahornstraße gehörenden Straßen Bleichstraße, Wenkenstraße (bis einschl. Hausnummern 38/49), Waldstraße (bis Beetstraße), Asenburgstraße, Unter den Buchen. Aus dem Ortsteil Schötmar der nordöstlich der Wasserfuhr gelegene Bereich der Walhallastraße sowie die Straßen Bergstraße, Grünstraße, Asenberger Heide, Am Asenberg.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Elkenbreder Weg

Westlicher Teil des Ortsteils Salzuflen zwischen Stadtgrenze und folgender östlicher Begrenzung:
Linie Salze/Kurpark sowie die zum Schuleinzugsbereich dieser Schule gehörenden Straßen Parkstraße, Brüderstraße, Werler Straße.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schötmar-Holzhausen

Aus dem Ortsteil Schötmar das Gebiet zwischen B239 und der Linie Lagesche Straße/Schloßstraße (Schloßstraße nur die ungeraden Hausnummern) sowie die Siedlung Kattenbrink/Lindemannsheide und das Industriegebiet zwischen B239 und Werre.

Aus dem Ortsteil Werl-Aspe das Wohngebiet Knon, Grüner Sand, und zwar bis an die Linie B 239/Einmündung Lohheide – Zufluß der Bega in die Werre heranreichend.

Ortsteil Holzhausen, Ortsteile Retzen (ohne Wohnplatz Bergkirchen), Papenhausen und der komplette Ortsteil Grastrup-Hölsen.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schötmar Wasserfuhr

Ortsteil Schötmar, soweit nicht den Schuleinzugsbereichen der Grundschulen Ahornstraße, Schötmar-Holzhausen und Knetterheide zugeordnet. Ortsteil Ehrsen-Breden, ausgenommen die Häuser des Wohnplatzes Hollenstein (Schuleinzugsbereich der Grundschule Wüsten).

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Lockhausen

Ortsteile Biensen-Ahmsen und Lockhausen. Aus dem Ortsteil Werl-Aspe den Wohnplatz Werl beiderseits der B 239 einschl. der in diesem Ortsmittelpunkt gelegenen Häuser des Mühlenbrinkes; eine Abgrenzung gegenüber dem

Schuleinzugsbereich der Grundschule Schötmar-Holzhausen bildet die Linie B 239/Einmündung Lohheide – Zufluss der Bega in die Werre.

Die Wohnplätze Kriegerheide/Ellernbreite, Bexterlau/Steinheide und die südlich der Ostwestfalenstraße liegenden Wohnplätze des Ortsteils Wülfer-Bexten sind vollständig dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Lockhausen zugeordnet.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Knetterheide

Ortsteil Werl-Aspe und Wülfer-Bexten, soweit nicht den Schuleinzugsbereichen Schötmar-Holzhausen (Knon/Grüner Sand) oder Lockhausen (Werl Dorf/Kriegerheide/Bexterlau/Wohnplätze Ortsteil Wülfer-Bexten südlich der Ostwestfalenstraße) zugeordnet.

Begrenzung im Nordosten = B 239 von Einmündung Lohheide bis Werrebrücke (Feuerwache); Begrenzung im Südosten = Werre von B 239 (Feuerwache) bis Stadtgrenze. Die so miterfassten Gebiete des Ortsteiles Schötmar werden diesem Schuleinzugsbereich zugeordnet.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Wüsten

Ortsteil Wüsten, die zum Wohnplatz Hollenstein gehörenden Häuser aus dem Ortsteil Ehrsen-Breden sowie Wohnplatz Bergkirchen.

Östliches Wohngebiet des Ortsteiles Salzuflen, soweit nicht dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Ahornstraße zugeordnet; Wohnplatz Schwaghof.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 04.07.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Rechtsverordnung und ihrer beigefügten Anlage mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren worden. Die vorstehende Rechtsverordnung und die vorstehende Anlage zur Rechtsverordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) sie Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Bad Salzuflen, den 04.07.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Kr.BI.Lippe 11.07.2022

Stadt Barntrup

254 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Barntrup vom 05.07.2022

Der Rat der Stadt Barntrup hat am 22.06.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666, GV. NRW. S. 380, SGV. NRW. 2023), § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) sowie dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), in den jeweils geltenden Fassungen folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Barntrup unterhält zur vorläufigen oder vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII oder dem SGB XII in der jeweils gültigen Fassung erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind oder
- d) der nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften aufzunehmenden besonderen Zuwanderungsgruppen

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage I beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Der in der Unterkunft zur Verfügung stehende Wohnraum ist in einzelne, räumlich getrennte Einheiten – nachfolgend Wohneinheiten genannt – unterteilt, welche jeweils zur Aufnahme von und Benutzung durch überwiegend mehrere Personen zu dienen bestimmt sind.

(3) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Barntrup nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zu- bzw. Einweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht in den Unterkünften aus und erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(5) Ungeachtet der durch die Hausordnung getroffenen Regelungen obliegen den Benutzern zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft die in § 4 bezeichneten Pflichten.

(6) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Form eines schriftlichen Bescheids zugewiesen. Die Zu- bzw. Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann nach vorheriger Ankündigung jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder
- c) bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- d) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- f) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- g) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- h) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- j) bei endgültiger Nutzungsaufgabe der zugewiesenen Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer.

(7) Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer

- a) den Zuweisungsbescheid bzw. die Einweisungsverfügung, in welcher die unterzubringende Person, die Unterkunft und Wohneinheit sowie die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet wird,

- b) eine Kopie der Satzung sowie der Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft und
- c) Unterkunftsschlüssel.

Mit der Aushändigung des Zuweisungsbescheids bzw. der Einweisungsverfügung erwirbt der Benutzer das Recht, den ihm zugewiesene Wohneinheit und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Hausordnung zu benutzen oder mitzubutzen.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft bzw. der Wohneinheit und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einem mit der Verwaltung oder Aufsicht der Unterkunft Beauftragten Person der Stadt Barntrup.

(9) Durch die Zu- bzw. Einweisung wird zwischen der Stadt Barntrup und den Benutzern kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet.

(10) Durch die Zu- bzw. Einweisung in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet

- a) Die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft zu beachten,
- b) Den Weisungen der mit der Verwaltung und Aufsicht der Unterkunft beauftragten Personen der Stadt Barntrup Folge zu leisten.

Sofern ein Sicherheitsdienst mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben in den Unterkünften beauftragt ist, gelten das Sicherheitsunternehmen und die von ihm beauftragten Personen gleichfalls als weisungsberechtigt im Zusammenhang mit der Einhaltung der Satzung sowie der Hausordnung.

§ 4 Verhaltenspflichten

(1) Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft treffen die Benutzer der Unterkunft die folgenden Pflichten:

1. Benutzer, welche länger als drei Tage ortsabwesend sind oder die Unterkunft dauerhaft verlassen, haben dies der Stadt Barntrup gegenüber formlos anzuzeigen.
2. Es ist nicht gestattet dritte Personen über Nacht zu beherbergen.
3. Die Haltung oder das Mitführen von Tieren ist verboten.
4. Manipulationen an den Sicherheitseinrichtungen (bspw. Feuerlöscher, Rauchmelder, Brandmeldeanlage) sind verboten und die Notausgänge sowie Fluchtwege freizuhalten.
5. In der gesamten Unterkunft ist das Rauchen verboten.
6. Bei Verdacht auf Ausbruch einer ansteckenden Krankheit oder den Befall mit Parasiten ist umgehend die Stadt Barntrup zu benachrichtigen.
7. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft durch die Benutzer ist verboten.
8. Es ist verboten, die Unterkunft sowie das durch die Stadt Barntrup zur Verfügung gestellte Mobiliar zu beschädigen oder bauliche Veränderungen an der Unterkunft vorzunehmen.

9. Die Mittagsruhe (13.00 – 15.00 Uhr) und Nachtruhe (22.00 – 06.00 Uhr) sind einzuhalten und Beschäftigungen während dieser Zeit nur bei Zimmerlautstärke gestattet.
10. Die Einbringung eigener Elektrogeräte und eigenen, insbesondere sperrigen Mobiliars bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Barntrup.
11. Sämtliche Abfälle, insbesondere Biomüll, Altpapier, Sperrmüll, Elektroschrott, Schadstoffe (bspw. Farben, Altöl) sind ordnungsgemäß durch Entsorgung in die dafür vorgesehenen Behälter oder Rückgabe beim Händler zu beseitigen.
12. Nach Ende des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft unverzüglich zu räumen, von ihm eingebrachtes Mobiliar zu entfernen und sämtliche übergebene Schlüssel zur Unterkunft zurückzugeben. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsäumung zu tragen.

(2) Die Besucher der Unterkunft treffen die in Absatz 1 Nr. 3 – 11 genannten Pflichten.

§ 5 Betretungsrecht

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des in § 3 niedergelegten Zweckes notwendig ist, sind Beauftragte der Stadt Barntrup berechtigt, die Unterkunft zu betreten. Dies gilt insbesondere

- a) wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen,
- b) wenn erforderliche Instandhaltungs-, Sanierungs- oder vergleichbare Arbeiten zur Beseitigung vorhandener Schäden nicht ohne Betretung der Unterkunft durchführbar sind oder
- c) eine Begutachtung des Zustands der Unterkunft erforderlich ist.

(2) Eine Betretung einzelner Wohneinheiten durch Beauftragte der Stadt Barntrup bedarf, außer in den Fällen des Abs. 1 a der vorherigen Anmeldung oder der Zustimmung des / der Benutzer der betroffenen Wohneinheit(en).

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Barntrup erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Der Gebührensatz in den Unterkünften beträgt 5,00 € je qm. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind der Stadt Barntrup die Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser- und Abwasser) in voraussichtlicher Höhe als pauschalierte Neben-

kosten zu erstatten. Berechnungsgrundlage für diese Pauschalzahlung ist der bisherige tatsächliche Verbrauch je Person in der jeweiligen Unterkunft. Dazu werden die pauschalen Verbrauchskosten auf Grundlage der letzten Kalenderjahre je Person angefallenen Verbrauchskosten der jeweiligen Unterkunft zum 1. September jeden Jahres angepasst und auf einen vollen Eurobetrag abgerundet.

(4) Der Gebührensatz nach Abs. 2 und die Verbrauchskosten nach Abs. 3 stellen zusammen die Unterkunfts-kosten dar.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an durch die Stadt Barntrup beauftragte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührens-zahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse Barntrup zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als volle Tage berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

(8) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind solche Benutzerinnen und Benutzer, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in seiner zurzeit gültigen Fassung erhalten. Die Befreiung von der Gebührenpflicht entfällt, soweit Personen, die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen, über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Die Befreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem Einkommen erzielt wird bzw. Vermögen anzurechnen ist. Dies gilt auch für Personen, die Leistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten.

(9) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(10) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, ab dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen erzielt wurde oder Vermögen anzurechnen gewesen wäre, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 8 von der Leistung befreit sind.

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Benutzer oder Besucher der Unterkunft vorsätzlich und entgegen der Vorschrift des

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine länger als drei Tage andauernde Abwesenheit nicht anzeigt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dritte Personen über Nacht beherbergt.
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Haustiere in der Unterkunft hält.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Manipulationen an den Sicherheitseinrichtungen vornimmt oder die Benutzung der Notausgänge oder Fluchtwege beeinträchtigt.
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 in der Unterkunft raucht.
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 eine ansteckende Krankheit oder Parasitenbefall nicht meldet.
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 die Unterkunft gewerblich nutzt.
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Unterkunft oder das zur Verfügung gestellte Mobiliar beschädigt oder bauliche Veränderungen an der Unterkunft vornimmt.
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 die Mittags- oder Nachtruhe nicht einhält.
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 eigene Elektrogeräte oder eigenes Mobiliar ohne vorherige Genehmigung in die Unterkunft einbringt.
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt.
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 nach Ende des Benutzungsverhältnisses die Wohneinheit nicht räumt, selbst eingebrachtes Mobiliar nicht entfernt oder die übergebenen Schlüssel nicht vollständig zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

(3) Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung werden nach den Vorschriften des KAG geahndet.

§ 9 Anwendbarkeit des VwVG NRW

Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung richtet sich, soweit nicht andere Gesetze deren Durchsetzung regeln, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 12.09.2003 (GV.NRW. S.570) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Vollzug ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Barntrup vom 05.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 05.07.2022

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

Stadt Blomberg

255 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Blomberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NW. S. 1353) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Blomberg unterhält zur vorübergehender Unterbringung
 - (a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - (b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - (c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbüroengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind, Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt sich nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Blomberg sowie nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Blomberg in der jeweils gültigen Fassung. Der Bürgermeister kann aus dringendem Anlass durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Blomberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist

berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dieses gilt insbesondere
 - (a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - (b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - (c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - (d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - (e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - (f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - (g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - (h) die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Blomberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesem insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der anfallenden Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 15,66 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand der gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Annahme der zugewiesenen Unterkunft an durch die von der Stadt Blomberg beauftragten Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Blomberg, 22. Juni 2022

Dolle
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 11.07.2022

Stadt Detmold

256 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungs-gesetz – LZG NRW - vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Herrn **Antonio-Giorgiano Andrei**, geboren am **31.10.1989**, zur Zeit **unbekanntes Aufenthaltes** wird hiermit eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht gem. §§ 90 ff. SGB VIII öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück vom 24.06.2022 zum Aktenzeichen: 2.1.50-03-WJH-204678 kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fas-sung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Be-kanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

(Gries)

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

257 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 22.12.2011“ vom 29.06.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666-SGV.NW 2023), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), geändert worden ist, der §§ 3 und 4 des Ge-setzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dez. 1975 (GV.NW S. 706), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist und der §§ 4 und 6 des Kommu-nalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S 712), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 (Verzeichnis über die Reinigungsklassen Um-fang der Straßenreinigungspflicht) wird wie folgt ergänzt:

Sommerreinigung

Reini-gungs-klasse	Straßen-art	wöchentliche Reinigungs-häufigkeit Sommerreini-gung	Reini-gungs-verpflich-tung	Verpflich-teter A = An-lieger S = Stadt
C 3.1	überört. Verkehr	1x	Gehweg	S
		1x	Fahrbahn	S

Die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Straßenname	Einschränkung	Rein.-klass-e	Win-ter-dienst
Heidenoldendorfer Str.		C 3.1	WD 1

§ 2

Die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Straßenname	Einschränkung	Rein.-klass-e	Win-ter-dienst
Adenauerstraße		A1	WD 1
Auguste-Bracht-Weg		A1	WD 0
Braunschweiger Straße		A1	WD 1
Bruchgarten	von <i>Elisabethstraße bis Moltkestraße</i>	A1	WD 0
Blücherstraße		A1	WD 1
Feriedorfweg		A1	WD 0
Helene-Weber-Weg		A1	WD 0
Niewaldstraße		C1	WD 0
Rostocker Weg		A1	WD 0
Stauffenberg Straße		A1	WD 1
Schulfichtenweg		A1	WD 0
Weidenhagen		A1	WD 1
Wilhelm-Grüttemeier-Weg		A1	WD 1

§ 3

§ 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 22.12.2011“ wird hiermit öffentlich be-kannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver-fahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-machung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.06.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 11.07.2022

258 12. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 29.06.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist und des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung:

Art. 1

§ 1 Satz 1 der Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März.2020, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Detmold unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz oder anderer Rechtsvorschriften aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer die Übergangwohnheime

- Adenauer Str. 2, 8
- Am Bosenberg 10
- Auf dem Brinke 27
- Blücherstr. 1
- Braunschweiger Str. 25
- Ellernstr. 26, 32
- Eckener Str. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6, 7a+b, 8, 9a+b, 10a+b, 11a+b, 12,13a+b, 15a+b, 17
- Frieda-Nadig-Weg 10, 12, 14, 16, 18, 20
- Hagenstr. 8, 16

- Charles-Lindbergh-Ring 10 (Hangar 21)
- Heldmanstr. 2
- In den Ellern 15, 19
- Londoner Str. 4
- Niedersachsenstr. 18 a-d
- Paulinenstr. 65
- Poggenpohl 24
- Richthofenstr. 104
- Robert-Kronfeld-Str.30
- Sprottauwerstr. 999 (Grüne Halle)
- Stauffenbergstr. 11 d,e,f
- Stresemannstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6a+b, 7, 8
- Untere Schanze 25
- Willi-Schramm-Str. 12
- Zeppelinstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 6a+b, 7a+b, 9a+b “

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.06.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 11.07.2022

259 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Horn-Bad Meinberg über die delegierende Übertragung der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) von der Stadt Horn-Bad Meinberg auf die Stadt Detmold.

Der Kreis Lippe hat die Vereinbarung in der Ausgabe des Kreisblattes -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- vom 27.06.2022 gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Das Kreisblatt steht unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen.php> kostenlos zur Verfügung.

Zudem ist die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung ab dem 27.06.2022 auf der Internetseite des Kreises Lippe unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen/öffentliche Bekanntmachungen/Übersicht der öffentlichen Bekanntmachungen/Bekanntmachungen aus dem Bereich Revision und Recht/öffentliche Bekanntmachungen“ in Datei-Form veröffentlicht.

Auf diese öffentliche Bekanntmachung weise ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hin.

Detmold, den 01.07.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

260 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Ilyas Alptekin, geboren am 03.01.1977, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 06.07.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 06.07.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-06-UVG-201381) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Weber

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg

261 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“, Stt. Bad Meinberg Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 aufgrund der Vorlage VL-412/20-25 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“.“

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 271, 241, 242, 243 und 244, Flur 1, Gem. Bad Meinberg und ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung des folgenden Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“, Stt. Bad Meinberg angeordnet:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“.“

Gleichzeitig wird erklärt, dass der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

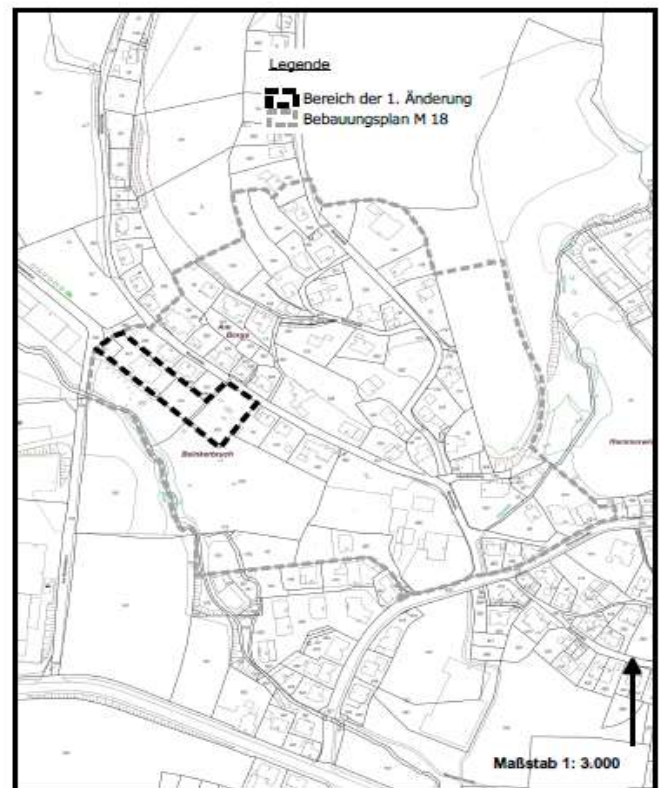
Auf Anordnung des Bürgermeisters wird hiermit der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“ öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister



Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften

Übersichtsplan
1. Änderung
Bebauungsplan M 18
"Am Berge"
Stt. Bad Meinberg
Juni 2022

Kr.Bl. Lippe 11.07.2022

262 Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“ im Stt. Horn Frühzeitige Beteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 aufgrund der Vorlage VL-385/20-25 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Vorentwurf des Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“ wird gebilligt. Mit ihm soll die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 06.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes H 30 „Industriestraße“, Stt. Horn angeordnet:

„Der Vorentwurf des Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“ wird gebilligt. Mit ihm soll die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden.“

Gleichzeitig wird erklärt, dass der Beschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Horn-Bad Meinberg, den 06.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Anordnung des Bürgermeisters wird hiermit der Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“ öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in der Zeit vom 02. August bis einschließlich 01. September 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (unter Tel. 05234-201-271) beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG (Flur), wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Die Unterlagen werden auch ins Internet auf der Homepage der Stadt Horn-Bad Meinberg unter der Kategorie „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Der genannte Ort der öffentlichen Auslegung im 2. OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird die Beteiligung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt.

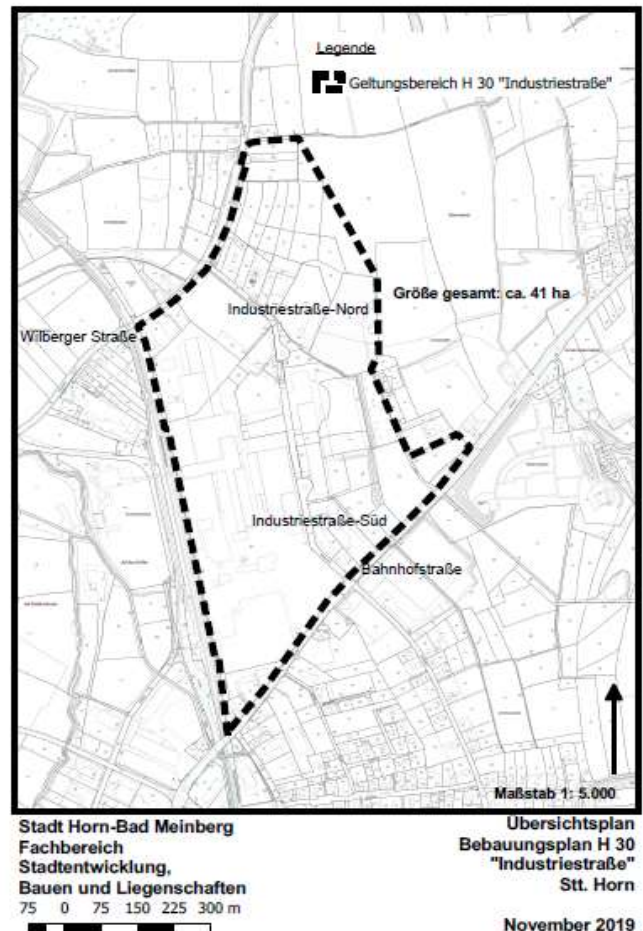
Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes können schriftlich an die Stadt Horn-Bad Meinberg, elektronisch an poststelle@vps.horn-badmeinberg.de oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften (Marktplatz 2, Zimmer 25) vorgebracht werden.

Lage und Umfang des Plangebiets sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist die Grenzziehung in dem Entwurf der Planzeichnung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 06.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister



Kr.Bl. Lippe 11.07.2022

Stadt Lage

263 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer

Die Stadt Lage stellt hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW, S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung ein Schriftstück (Gewerbesteuerbescheid vom 13.05.2022) an Herrn Bujar Pajaziti öffentlich zu.

Der Aufenthaltsort der vorgenannten Person ist unbekannt. Es ist daher eine öffentliche Zustellung durchzuführen.

Der Betroffene kann den Bescheid bei der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, Zimmer 4.112, nach telefonischer Terminvereinbarung (05232/601 222) persönlich in Empfang nehmen.

Der Gewerbesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt.

Lage, den 29.06.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Aschemann

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

Stadt Lemgo

264 Bekanntmachung der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL)

Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Städtischen Betriebe Lemgo (SBL) vom 28.09.2005 werden die Städtischen Betriebe Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, geführt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass Herrn Max Leer Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen und Abgabe von Erklärungen bei Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erteilt wurde.

Die Herrn Hartwig Nolte erteilte Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen und Abgabe von Erklärungen bei Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erlischt mit Ablauf des 31.08.2022.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (GV NRW S. 664, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021.

Lemgo, den 04.07.2022

Städtische Betriebe Lemgo

Brinkmann
(Betriebsleitung)

Kr.Bi.Lippe 11.07.2022

265 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)

Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) vom 30.11.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 11.12.2018, wird die Gebäudewirtschaft Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, geführt.

Hiermit wird bekannt gemacht,

1. dass die Herrn Stefan Klußmann erteilte Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erloschen ist.

2. dass die Herrn Hartwig Nolte erteilte Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR mit Ablauf des 31.08.2022 erlischt.

3. dass Herrn Max Leer Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen und Abgabe von Erklärungen in allen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (GV NRW S. 664, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021.

Lemgo, den 04.07.2022

Gebäudewirtschaft Lemgo

Limpke
(Betriebsleitung)

Kr.Bi.Lippe 11.07.2022

266 Bekanntmachung der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)

Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Stadtentwässerung Lemgo (SEL) vom 15.12.2009 wird die Stadtentwässerung Lemgo in der Form eines wirtschaftlichen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Mit der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2010 wurde die Stadtentwässerung Lemgo in Straßen und Entwässerung Lemgo umbenannt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass Herrn Max Leer Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen und Abgabe von Erklärungen bei Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erteilt wurde.

Die Herrn Hartwig Nolte erteilte Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen und Abgabe von Erklärungen bei Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erlischt mit Ablauf des 31.08.2022.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (GV NRW S. 664, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021.

Lemgo, den 04.07.2022

Städtische Betriebe Lemgo

Kugelmann
(Betriebsleitung)

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

Stadtwerke Lemgo GmbH

267 Veröffentlichung Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Lemgo GmbH

Bekanntmachung der Stadtwerke Lemgo GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lemgo GmbH hat, nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 den Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Lemgo GmbH formell festgestellt hat, in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 85.452,51 EUR wird in voller Höhe der Gewinnrücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. September bis einschließlich 16. September 2022 während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bruchweg 24, Lemgo, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim-Stuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 06. Mai 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lemgo GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob

eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die

bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir

den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ und „moderner Messstellenbetrieb“ nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der

Bilanz zum 31. Dezember 2021 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für

den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter seinen Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Lemgo, den 06.07.2022

STADTWERKE LEMGO GMBH
Bruchweg 24
32657 Lemgo

Arnd Oberscheven
Geschäftsführer

Kr.Bl.Lippe 11.07.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.